Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6014

08. 12. 89

Sachgebiet 7400

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5396 —

Offenlegung deutscher Rüstungs- und Atomexporte

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Beckmann, hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1989 – V B 4 – 48 03 41/2 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Warum veröffentlicht das Statistische Bundesamt in seinem Jahresbericht 1988 „Außenhandel nach Waren und Ländern" (Reihe 2, Fachserie 7) keine Empfängerländer für bundesdeutsche Kriegsschiffe, halb- und vollautomatische Gewehre und andere Kriegswaffen?

Rücksichtnahmen auf die Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen der Handelspartner der Bundesrepublik Deutschland sowie zu beachtende rechtliche Vorschriften erlauben die Veröffentlichung von Empfängerländern deutscher Kriegswaffenlieferungen nicht.

2. Kann die Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG für Revolverlieferungen (Kaliber 9 mm) nach Brasilien (208 Stück), Israel (897 Stück), Sri Lanka (745 Stück) und Thailand (2725 Stück) bestätigen?
(Außenhandel nach Waren und Ländern, 1988, S. 1066)

Es wurden Genehmigungen für Ausfuhren in die aufgeführten Länder erteilt. Da Ausfuhrgenehmigungen in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren Gültigkeit haben, können sie nicht mit den sich auf eine Jahresperiode beziehenden Angaben der Außenhandelsstatistik verglichen werden.

3. Kann die Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG für weitere Revolver- und Pistolenlieferungen an Ägypten, Sudan, Kolumbien und Pakistan bestätigen, und um welche Revolver- und Pistolentypen handelte es sich dabei?
(Außenhandel nach Waren und Ländern, 1988, S. 1069)

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

4. Kann die Bundesregierung die Ausfuhr von „Säbeln, Degen und Bajonetten" an Chile, Peru, Ecuador, Kolumbien, Venezuela und Israel bestätigen, und waren für diese Exporte Genehmigungen nach dem AWG erforderlich?
(Außenhandel nach Waren und Ländern, 1988, S. 1070)

Die genannten Waren unterliegen nicht der Ausfuhrgenehmigungspflicht.

5. Kann die Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG für die „Munition" von Kriegswaffen nach Malaysia, Bangladesh, Singapur, Indien und Argentinien bestätigen, und um welche Waffensysteme handelte es sich jeweils?
(Außenhandel nach Waren und Ländern, 1988, S. 1070)

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 8 800 kg „Kernreaktor-Stahl freiformgeschmiedet" im Wert von 157 000 DM nach Südafrika geliefert wurde, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Export im Hinblick auf die UN-Sicherheitsrats-Resolution 418 (1977)?
(Außenhandel nach Waren und Ländern, 1988, S. 708f.)

7. Unterliegt der Export dieses speziellen „Kernreaktor-Stahls" der Ausfuhrgenehmigungspflicht nach dem AWG und ggf. nach welcher Position der Ausfuhrliste?
Wenn nein, wird die Bundesregierung eine diesbezügliche Genehmigungspflicht gegenüber Südafrika im Hinblick auf einschlägige UN-Sicherheitsrats-Resolutionen einführen?

Ausfuhrgenehmigungen für besonders konstruierte Bestandteile für die Verwendung in Verbindung mit einem Kernreaktor (Position 0203 der Ausfuhrliste) nach Südafrika wurden nicht erteilt. Das gleiche gilt für die möglicherweise auch in Frage kommende Position 1635 der Ausfuhrliste.

Unter die zitierte Warennummer der Außenhandelsstatistik (84 01 40 100) fallen auch nicht ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren, so daß nicht auf eine ungenehmigte Ausfuhr geschlossen werden kann.

Festlegung wie auch Änderungen der Liste exportkontrollierter Waren des Nuklearbereichs beruhen auf internationalen Absprachen.

8. Kann die Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG über angereichertes Uran-235, Thoriumverbindungen an U-235 abgereicherter Uranverbindungen sowie „andere Teile von Kernreaktoren" nach Südkorea bestätigen?
(Außenhandel nach Waren und Ländern, 1988, S. 170f., S. 709)

Auf die Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

9. Kann die Bundesregierung Genehmigungen nach der „Kernenergieliste" (Teil I Abschnitt B der AL zur AWV) zum AWG über „Teile von Kernreaktoren" nach Argentinien und China bestätigen, und welche Art von Atomtechnologie durfte nach China und Argentinien geliefert werden?
(Außenhandel nach Waren und Ländern, 1988, S. 709)

Im Jahr 1988 wurden keine Ausfuhrgenehmigungen für Waren des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste nach Argentinien und China erteilt. Möglich ist, daß die Ausfuhren im Jahr 1988 aufgrund von Genehmigungen durchgeführt wurden, die in den Jahren vor 1988 nach jeweiliger sorgfältiger NV-politischer Prüfung erteilt wurden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333